

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.65 vom 8. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.65

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.65 du 8 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.65 del 8 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement hat den an den Regierungsrat gerichteten Rekurs ohne eigenen Entscheid an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht insbesondere zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Replicando lässt die Rekurrentin ausführen, dass sich im vorliegenden Verfahren vorfrageweise recht komplizierte Probleme stellten, "auf die die Parteien im Rahmen der durchzuführenden mündlichen Verhandlungen noch eingehen können, müssen und sollen". Es müsse aus Sicht der Rekurrentin "in einem mündlichen Verfahren vor Gericht den Parteien Gelegenheit gegeben werden, zu den verfahrensrechtlichen Fragen ergänzend Stellung zu nehmen". Einen förmlichen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung hat die anwaltlich vertretene Rekurrentin aber nicht gestellt. Gemäss § 25 Abs. 2 VRPG findet im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten. Sozialhilferechtliche Leistungen bilden gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, soweit das anwendbare Recht darauf einen rechtlichen Anspruch verleiht (vgl. BGer 8C_119/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 3.1 und 8C_124/2009 vom 3. April 2009 E. 3.3; VGE VD.2016.140 vom 2. Mai 2017 E. 1.3). Auf den Erlass einer formell bestehenden Rückforderung besteht gemäss § 19 Abs. 2 SHG kein Anspruch. Es handelt sich daher bei der Streitsache nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb kein Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung besteht. Weiter hat vorliegend ■ wie auszuführen sein wird ■ ein reiner Verfahrensentscheid zu ergehen. Es liegt daher auch aus diesem Grund kein Verfahren über einen zivilrechtlichen Anspruch selber vor, weshalb ebenfalls kein Anspruch auf Durchführung einer Verhandlung besteht. Zudem kann auf die Durchführung einer Verhandlung auch implizit verzichtet werden, wenn nicht rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt wird (VGE VD.2018.18 vom 9. August 2018 E. 1.4 mit Hinweisen auf Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage,

Basel 2016, § 24 N 105 und VD.2015.158 vom 30. November 2015 E. 1.3). Vorliegend fehlt es nach dem Gesagten an einem förmlich genügenden Antrag auf Durchführung einer Verhandlung. Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb die anwaltlich vertretene Rekurrentin zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs mit Bezug auf die sich stellenden verfahrensrechtlichen Fragen Gelegenheit zu mündlichen Ausführungen erhalten müsste. Sie hatte ausreichend Gelegenheit, dazu in zwei schriftlichen Eingaben Stellung zu nehmen.

E. 1.4

1.4.1 Rückweisungsentscheide bilden grundsätzlich Zwischenentscheide. Als Endentscheid sind sie nur dann zu behandeln, wenn der Instanz, an welche die Sache zu neuem Entscheid zurückgewiesen worden ist, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung der Anordnungen der rückweisenden Instanz dient (VGE VD.2017.67 vom 16. April 2018 E. 1.2.2 und VD.2016.48 vom 31. August 2016 E. 1.2; vgl. BGE 138 I 143 E. 1.2 S. 148; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz.

1157; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, *Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege*, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 1870; Wullschleger/Schröder, *Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt*, in: BJM 2005, S. 277 ff., 281 f.). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Mit seinem Rückweisungsentscheid entschied das WSU allein über die Frage des guten Glaubens der Rekurrentin beim Empfang der von ihr zurückgeforderten Leistungen. Es wies aber die Sache zur Prüfung der grossen Härte als weitere Voraussetzung für einen Erlass der Rückforderung an die Sozialhilfe zurück, ohne diese Frage inhaltlich zu präjudizieren.

1.4.2 Als Zwischenentscheid kann daher der Rückweisungsentscheid nach § 10 Abs. 2 VRPG nur dann selbständig angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann, wobei im Interesse der Rechtssicherheit eine grosszügige Bejahung von rechtlichen Nachteilen angezeigt erscheint (Stamm, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, in: Buser [Hrsg.], *Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt*, Basel 2008, S. 477 ff., 485). Keinen genügenden Nachteil, welcher die Anfechtbarkeit einer Sistierung begründen könnte, bewirkt indessen die blosser Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens, da es sich hierbei um rein tatsächliche Nachteile handelt (VGE VD.2019.116 vom 18. Oktober 2019 m.H. auf BGE 137 III 380 E. 1.2.1 m.w.H. sowie BGer 2C_215/2012 vom 17. März 2012 E. 1.2.2). Einen solchen Nachteil macht die Rekurrentin mit ihrer Rekursbegründung nicht einmal geltend. Er ist auch nicht erkennbar.

1.4.3 Wie bereits mit der instruktionsrichterlichen Verfügung vom 3. Juni 2019 festgestellt worden ist, muss aufgrund des Grundsatzes der Einheit des Verfahrens nach Art. 111 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) auch im kantonalen Verfahren Art. 93 Abs. 1 BGG beachtet werden; danach ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nicht nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken können (lit. a), sondern auch dann, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit im Sinne der Prozessökonomie einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b; zum Ganzen VGE VD.2016.216 und 218 vom 25. September 2017 E. 1.2). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Von Werdt, in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer [Hrsg.], *Handkommentar Bundesgerichtsgesetz*, 2. Auflage, Bern 2015, Art. 93 N 33). Die Bestimmung ist restriktiv

auszulegen, da eine selbständige Anfechtung eines Zwischenentscheids eine Ausnahme vom Grundsatz bildet, dass sich das Gericht nur einmal mit dem Endentscheid in der Sache befassen soll (Uhlmann, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar. Bundesgerichtsgesetz, 3. Auflage, Basel 2018, Art. 93 N 20). Soweit die Möglichkeit eines sofortigen Endentscheids bei der Rechtsmittelinstanz gegeben ist, ist in öffentlich-rechtlichen Verfahren hinsichtlich der Prozessökonomie eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Parteien an einer sofortigen Beurteilung des Zwischenentscheids und dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Verfahren vorzunehmen (Spühler/Aemisegger, in: Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz Praxiskommentar,

E. 1.5

Unverständlich erscheinen die replicando erfolgten Ausführungen, wonach sich die Frage stelle, "ob das Verwaltungsgericht in das Verfahren eingreifen () und feststellen" müsse, "dass die Sozialhilfe erstinstanzlich für den Entscheid über das Erlassgesuch zuständig ist" (Replik, S. 2). Die Zuständigkeit der Sozialhilfe ist völlig unstrittig und es war gerade die Vorinstanz, welche mit ihrem Rückweisungsentscheid der Sozialhilfe Gelegenheit gegeben hat, diese Prüfung vollumfänglich vorzunehmen.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■. Diese gehen aber zu Folge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten des Staates. Ihrem Vertreter ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Mit der Rekursbegründung hat der Vertreter einen Bemühungsausweis eingereicht, mit dem er seit Januar 2018 bis im März 2019 Bemühungen im Umfang von 14 Stunden geltend macht. Dieser Aufwand betrifft aber einerseits das erstinstanzliche und zum grössten Teil das vorinstanzliche Verfahren. Darauf kann daher nicht abgestellt werden und es ist der angemessene Aufwand vom Gericht zu schätzen. Wie aus den vorangegangenen Erwägungen folgt, zielen die Ausführungen der Rekurrentin in ihrer Rekursbegründung zu einem guten Teil offensichtlich an der Sache vorbei. Sie können daher nicht als notwendiger Bemühungsaufwand bezeichnet werden, weshalb sie vom Gericht dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Rekurrentin auch nicht zu entschädigen sind. Soweit der Vertreter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Akten ergänzt, nimmt er Handlungen vor, die im erstinstanzlichen Verfahren vor der Sozialhilfe vorzunehmen wären. In diesem Verfahren besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz für Vertretungsauslagen (VGE VD.2013.109 vom 11. Februar 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Schwank, in: Neues Handbuch, a.a.O., S. 471). Aus diesen Erwägungen folgt, dass der im vorliegenden Verfahren angemessene und ersetzbare Vertretungsaufwand auf drei Stunden festzusetzen und dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Rekurrentin ein Honorar von CHF 600.■ zuzüglich geschätzter Auslagen im Betrag von CHF 40.■ aus der Gerichtskasse auszuweisen ist. Mit seiner Honorarnote macht der Vertreter keine Mehrwertsteuer geltend, weshalb auch keine solche auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.